Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:	BV/VII/0088	Beschlussdatum:	04.02.21
		Beschluss-Nr.:	STV 13/17/2021

Gegenstand: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH
hier: Zuständigkeiten Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit Geschäftsführerangelegenheiten und weitere Zuständigkeiten

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	12.11.20	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	18.11.20	8	-	-	-	
Hauptausschuss	26.11.20	11	-	2	-	Abstimmungs-ergebnis über die Verweisung in die STV am 04.02.20
Stadtvertretung	04.02.21					beschlossen

Neubrandenburg, 02.11.20

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Unter § 8 wird ein neuer Abs. 1 in den Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH eingefügt, welcher die Aufgaben lit. c des bisherigen Abs. 1 beinhaltet. Der Wortlaut des neuen § 8 Abs. 1 wird wie folgt festgelegt: „Der Aufsichtsrat ist formell und materiell für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung sowie für alle Handlungen betreffend die Vertragsdurchführung einschließlich der Fristenkontrolle und Wiedervorlage der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern zuständig. Der Aufsichtsrat vertritt diesbezüglich die Gesellschaft; es gilt § 112 AktG. Wesentliche Konditionen (beispielsweise Geschäftsführerentgelt- und Tantiemeregelungen, Entschädigungen, betriebliche Versorgungszusagen, Vertragsstrafen, Vertragslaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Nebenverdienstabreden etc.) für Anstellung, Änderung, Aufhebung und Kündigung unterliegen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg. Über die Verträge ist nach § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig vor Vertragsschluss in geeigneter Form zu informieren.“

2. Der bisherige Abs. 1 des § 8 des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH wird nunmehr zu Abs. 2 und wird ohne lit. c unverändert übernommen. Die Nummerierung des bisherigen Abs. 2 verändert sich dementsprechend.

3. § 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
   „Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen: …“
   wird um einen Anstrich wie folgt ergänzt:
   g) die Beteiligung an anderen Gesellschaften, welche einer Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg bedarf.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alles Erforderliche zu unternehmen, um die beschlossene Vertragsänderung in der Gesellschafterversammlung auf Grundlage des § 71 Abs. 1 S. 1 KV M-V umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern hatte den Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Schreiben vom 10.07.18 aufgefordert, künftig die Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), soweit es die Wahrung der Rechte aus einem Geschäftsführeranstellungsvertrag sowie die Überwachung dieses Vertragsverhältnisses anbelangt, gesellschaftsvertraglich klar und unmissverständlich zu regeln. Mit Beschluss 22/02/19 vom 05.09.19 wurde hierzu die Zustimmung der Stadtvertretung erteilt.

Auch bei der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES) ist die Regelung im Gesellschaftsvertrag unter § 8 Abs. 1 lit. c entsprechend anzupassen. Die Änderung dient der diesbezüglichen Anpassung. In diesem Zusammenhang wird ein Gleichlaut der satzungsrechtlichen Vorgaben für die beiden Beteiligungen hergestellt, an denen die Vier-Tore-

Stadt Neubrandenburg einen Gesellschaftsanteil von 100 % hält und die über einen fakultativen Aufsichtsrat verfügen.

Wie bei der neu.sw wird damit die Entscheidungsbefugnis über die Geschäftsführeranstellungsverträge nebst dem dazugehörigen Vertragscontrolling dem Aufsichtsrat überlassen. Wesentliche vertragliche Grundentscheidungen sollen jedoch den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern vorbehalten bleiben und unterliegen daher ihrer Zustimmung. Ferner sollen die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Vorfeld über vom Aufsichtsrat geplante Maßnahmen betreffend Geschäftsführeranstellungsverträge gemäß § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig informiert werden, um ihnen auf diese Art und Weise die Möglichkeit zu geben, von ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz aus § 71 Abs. 1 S. 5 KV M-V im Hinblick auf die vorgesehene Maßnahme an dem Geschäftsführeranstellungsvertrag Gebrauch zu machen.

Weiter wird mit Ziff. 3 die Zuständigkeit für die Bestellung und Abbestellung von Geschäftsführern der Gesellschafterversammlung entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 46 GmbHG überlassen, in Übereinstimmung mit den Regelungen bei neu.sw und entsprechend der Regelung in Ziff. 3.1.1. des Public Corporate Governance Kodex für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung - in der Fassung der 1. Änderung, beschlossen am 21.03.19 durch die Stadtvertretung Neubrandenburg.

Mit dieser Anpassung wird entsprechend der Beschlusslage aus dem Jahr 2011 die Beschlusskompetenz betreffend die Geschäftsführeranstellungsverträge beim Aufsichtsrat belassen. Gleichzeitig wird die Entscheidungshoheit zu wichtigen Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 2 KV M-V auf die Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen übertragen. Auf diese Art und Weise wird der angemessene Einfluss der Stadtvertretung im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 4 KV M-V auf die Beteiligungsgesellschaft unmittelbar gewährleistet und darüber hinaus sichergestellt, dass die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz gegenüber den städtischen Vertretern in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat Gebrauch machen können.

Änderungsdarstellung:

<u>§ 8 Abs. 1 alt:</u>

„Der Aufsichtsrat ist anstatt der Gesellschafterversammlung ausschließlich zuständig:

a) für die Bestellung und die ordentliche, wie die außerordentliche Abberufung der Geschäftsführer,
b) für die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
c) für den Abschluss, die Änderung und die ordentliche, wie die außerordentliche Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer,
d) für die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
e) für die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
f) für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.“

<u>§ 8 Abs. 1 neu mit Änderungsdarstellung:</u>

neuer Text	**alte Regelung**	**Begründung**
Der Aufsichtsrat ist *formell und materiell* […] *Der Auf-*	Der Aufsichtsrat ist anstatt der Gesell-	Klarstellung der Rechtsbegriffe auf Basis der Kritik des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

neuer Text	alte Regelung	Begründung
sichtsrat vertritt diesbezüglich die Gesellschaft; es gilt § 112 AktG.	schafterversammlung ausschließlich zuständig:	
[…] für den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung	a) für die Bestellung und die ordentliche, wie die außerordentliche Abberufung der Geschäftsführer, […] b) für den Abschluss, die Änderung und die ordentliche, wie die außerordentliche Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer	Mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages und auch den dazugehörigen Vertragsverhandlungen liegt die Kernkompetenz in diesem Bereich unbenommen beim Aufsichtsrat. Durch die Übertragung der offiziellen Bestellung/Abberufung auf die Gesellschafterversammlung (Ergänzung unter § 10 des Gesellschaftsvertrages) ist die Entscheidungshoheit der Stadtvertretung als oberstes Willensbildungsorgan weiterhin sichergestellt.
[…] s*owie für alle Handlungen betreffend die Vertragsdurchführung einschließlich der Fristenkontrolle und Wiedervorlage* der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern zuständig.	-	Klarstellung der Zuständigkeit für die Überwachung der Anstellungsverträge
[…] Wesentliche Konditionen (beispielsweise Geschäftsführerentgelt- und Tantiemeregelungen, Entschädigungen, betriebliche Versorgungszusagen, Vertragsstrafen, Vertragslaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Nebenverdienstabreden etc.) für Anstellung, Änderung, Aufhebung und Kündigung unterliegen der Zustimmung der Stadtvertretung Neubrandenburg.	-	Wesentliche vertragliche Grundentscheidungen sollen jedoch den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern vorbehalten bleiben.
[...] Über die Verträge ist nach § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig vor Vertragsschluss in geeigneter Form zu informieren.		Ferner sollen die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Vorfeld über vom Aufsichtsrat geplante Maßnahmen betreffend

neuer Text	alte Regelung	Begründung
		Geschäftsführeranstellungsverträge gemäß § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig informiert werden, um ihnen auf diese Art und Weise die Möglichkeit zu geben, von ihrer Richtlinien- und Weisungskompetenz aus § 71 Abs. 1 S. 5 KV M-V im Hinblick auf die vorgesehene Maßnahme an dem Geschäftsführeranstellungsvertrag Gebrauch zu machen.

§ 8 Abs. 2 neu:

„Der Aufsichtsrat ist anstatt der Gesellschafterversammlung ausschließlich zuständig:

a) *für die Bestellung und die ordentliche, wie die außerordentliche Abberufung der Geschäftsführer,*
b) für die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
c) für die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
d) für die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
e) für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.“

Ergänzung der Begründung lt. Änderungsblatt Nr. 1 des Einreichers:

Die erforderliche Ergänzung resultiert aus § 73 Abs. 1 Ziff. 7 KV M-V. Darin heißt es: „Ist eine Gemeinde … mit maßgeblichem Einfluss an einem Unternehmen … in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass … im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, dass die Beteiligung an anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gemeinde bedarf …“.
Derzeit ist die Mitwirkung der Stadtvertretung Neubrandenburg bei diesem Rechtsgeschäft lediglich mittelbar über die auch die Geschäftsführung verpflichtende Anwendung des Public Corporate Governance Kodex für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung (in der Fassung der 1. Änderung 21.03.19) sichergestellt. Die Anforderung ist jedoch ausdrücklich, dies im Gesellschaftsvertrag zu regeln, wozu eine Auflage der Rechtsaufsichtsbehörde vom 30.12.20, mit Fristsetzung bis 31.07.21, besteht.

Ergänzung der Begründung lt. Änderungsantrag von Ratsherrn Toni Jaschinski vom 03.02.21:

In der Vorlage sind mehrere Angelegenheiten verarbeitet:
1. Klarstellung der Kompetenzen zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafter hinsichtlich der Anstellungsverträge der Geschäftsführer (Beschlusspunkt 1 und tlw. 2)
2. Verschiebung der Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vom Aufsichtsrat zum Oberbürgermeister jeweils mit Zustimmung der Stadtvertretung (Teile Beschlusspunkt 2 und 3)

3. Klarstellung der Zustimmungsnotwendigkeit der Stadtvertretung für die Beteiligung an anderen Gesellschaften (Änderungsblatt 1).

Die Klarstellung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates hinsichtlich der Anstellungsverträge beruht auf dem Meinungsaustausch zwischen der Stadt und der Rechtsaufsicht hinsichtlich der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Die Beteiligung der Stadtvertretung ist über den bereits in den Gesellschaftsvertrag der NEUWOGES integrierten Corporate Governance Kodex bereits jetzt geregelt und wurde in den Bestellungen seit 2011 auch so gehandhabt. Die konkreten Formulierungen im Beschlusspunkt 1 sind für Gesellschaftsverträge in ihrer Kleinteiligkeit ungewöhnlich und selten, um jedoch dem Wunsch der Rechtsaufsicht nachzukommen, sollte dem Beschlusspunkt 1 zugestimmt werden.

Der Aufsichtsrat der NEUWOGES hat sich in seiner Sitzung am 16.12.2020 mit der Vorlage (ohne Änderungsblatt) befasst. Er hat sich gegen die Verlagerung der Beschlusskompetenz zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer zur Gesellschafterversammlung ausgesprochen. Die notwendige Zustimmung der Stadtvertretung ist auch hier bereits über den Kodex geregelt. Aus Sicht des Aufsichtsrates soll der zusammenhängende Prozess der Bestellung/Abberufung und Anstellung/Kündigung nicht auseinandergerissen werden, da dadurch die damit zusammenhängenden Vorgänge unnötig verkompliziert werden. Die derzeitige Form ist bereits mehrfach erfolgreich angewandt worden. Insofern wären der Beschlusspunkt 2 zu ändern und der Beschlusspunkt drei zu streichen.

Der Beschlussvorschlag des Änderungsblattes beruht auf Hinweisen der Rechtsaufsicht im Zusammenhang mit der Reintegration der IDG in die NEUWOGES. Ihm sollte daher zugestimmt werden. Allerdings zeigt sich hier wie auch schon bei den in den vorherigen Beschlusspunkten behandelten Sachverhalten, dass der Rechtsaufsicht die indirekte Regelung insbesondere der Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gesellschaftsorgane über den Kodex und dessen Integration in den Gesellschaftsvertrag letztlich nicht genügt (dies widerspricht auch dem Transparenzcharakter des Handelsregisters), sondern dass die wesentlichen Regelungen direkt in den Gesellschaftsverträgen verankert werden sollen.